

Klinische Notfallmedizin

Programm vom 1. Januar 20xx

Version 30.11.2018

Einleitung

Der Interdisziplinäre Schwerpunkt „Klinische Notfallmedizin“ (ISP KNM) regelt die Weiterbildung zum Erwerb und die Fortbildung zur Aufrechterhaltung der notfallmedizinischen Kompetenzen.

Die Schaffung dieses Schwerpunkttitels dient der Qualitätssicherung der medizinischen Versorgung der Notfallstationen in Spitälern durch Zusatzkompetenzen.

Das vorliegende Weiterbildungsprogramm (WBP) beschreibt und definiert die schwerpunktassoziierten Funktionen und Aufgaben in den Weiterbildungsstätten und die Strukturen der Weiterbildungsstellen. Das WBP nimmt explizit nicht Stellung zu den individuellen organisatorischen Formen der Notfallstationen in den einzelnen Institutionen. Diese Vorgaben liegen im Verantwortungsbereich der Kantone bzw. der Trägerschaft der Institutionen und sind in den lokal gültigen Leistungsaufträgen verankert.

Der zum Programm gehörende Lernzielkatalog (Anhang 1) umschreibt das breite notfallmedizinische Spektrum und definiert die gemeinsame Schnittmenge der notfallspezifischen Kompetenzen für die oben aufgeführten Fachgebiete.

Die Weiterbildung in pädiatrischer Notfallmedizin ist durch den Schwerpunkt pädiatrische Notfallmedizin (PEMS) der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie SGP geregelt.

Alle beteiligten Fachgesellschaften publizieren die aktuellen Unterlagen zur Weiterbildung über einen direkten Link auf ihrer Website zur unten aufgeführten Geschäftsstelle mit dem Titel "Interdisziplinärer Schwerpunkt Klinische Notfallmedizin".

Für Informationen steht die unten aufgeführte Geschäftsstelle zur Verfügung. Weitergehende fachspezifische Fragen zur Klinischen Notfallmedizin und zur Weiterbildung des ISP KNM können direkt an die Interdisziplinäre Interdisziplinäre Bildungskommission (vgl. 8.3) gestellt werden.

Geschäftsstelle für den Interdisziplinären Schwerpunkt Klinische Notfallmedizin:

Zentralsekretariat SGNOR
gkaufmann Verbandsmanagement
Wattenwylweg 21
CH-3006 Bern
Tel. 031 332 41 11
Fax 031 332 41 12
E-Mail sekretariat@sgnor.ch
Internet www.sgnor.ch

Abkürzungen

| | |
|----------|--|
| EUSEM | European Society of Emergency Medicine |
| FAT | Facharzttitel |
| FA | Fähigkeitsausweis |
| FG | Fachgesellschaft |
| FTE | Full Time Equivalent /Vollzeitäquivalent |
| ISP | Interdisziplinärer Schwerpunkt |
| KNM | Klinische Notfallmedizin |
| LZK | Lernzielkatalog |
| NFS | Notfallstation |
| PEMS | Pediatric Emergency Medicine Switzerland |
| SIWF/FMH | Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung |
| WBP | Weiterbildungsprogramm |
| WBS | Weiterbildungsstätte |

Aus redaktionellen Gründen und zugunsten der Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet.
Die deutsche Fassung ist Stammversion.

Programm Klinische Notfallmedizin

1. Allgemeines

1.1 Medizinischer Notfall

Als Notfälle werden Veränderungen im Gesundheitszustand durch Krankheit und Unfall bezeichnet, für welche der Patient selbst oder eine Drittperson unverzügliche medizinische Hilfe als notwendig erachtet.

1.2 Umschreibung der Disziplin

Die notfallmedizinische Weiterbildung umfasst in der Schweiz die präklinische und die klinische Notfallmedizin.

Die präklinische Notfallmedizin wird im Rahmen von Einsätzen der Rettungsdienste mit individualisierter präklinischer Akutbetreuung durch Notärzte praktiziert. Der ärztliche Weiterbildungsgang für die präklinische Notfallmedizin ist im Fähigkeitsausweis „Präklinische Notfallmedizin / Notarzt (SGNOR)“ abgebildet.

Die Klinische Notfallmedizin ist ein medizinisches Querschnittsfach und basiert auf der Fachkompetenz und der engen Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen und verschiedener ärztlicher Disziplinen.

Das Fachgebiet der Notfallmedizin gewährleistet eine individualisierte Akutbetreuung der Patienten mit einfachen oder komplexen, häufigen oder seltenen Beschwerden und Erkrankungen oder Trauma sowie die Betreuung Sterbender. Der Bereich der Notfallmedizin arbeitet eng zusammen mit den Fachdisziplinen des Spitals wie auch den zuweisenden und nachbetreuenden Hausärzten und Spezialisten. Die richtigen Partner zur Weiter-/Nachbetreuung inner- oder ausserhalb des Spitals werden zeit- und bedarfsgerecht beigezogen respektive die Patienten werden an diese überwiesen.

Der Leistungsauftrag einer Notfallstation definiert das Spektrum und die Kernaufgaben der lokal angebotenen Klinischen Notfallmedizin. Grundaufgaben der Klinischen Notfallmedizin sind die notfallmässige Triage, Diagnostik, Therapie bzw. Weiterweisung von Patienten. Darüber hinaus gehören die Planungskompetenz für die Variabilität der Leistungsnachfrage und für die Beteiligung an der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen in den Aufgabenbereich der Notfallmedizin. Der Auftrag einer Notfallstation muss die Grösse, den Standort und das jeweilige Umfeld mitberücksichtigen.

Der Leistungsauftrag «Notfallstation» ist an einen Spitalbetrieb geknüpft, der (als Mindestanforderung) über eine medizinische und chirurgische Klinik, ein Institut für Anästhesiologie und Radiologie sowie einen kontinuierlich verfügbaren Laboratoriumsbetrieb verfügt. Das Spital verfügt über ein Konzept zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen.

1.3 Ziele der Weiterbildung

Der Träger des Titels ISP KNM verfügt über weiterentwickelte Kompetenzen, eigenverantwortlich die medizinische Grundversorgung im notfallmedizinischen Bereich und die spezialärztliche Betreuung der Patienten zusammen mit den beteiligten Disziplinen in Spitälern und Kliniken sicherzustellen sowie ggf. die Patienten zur Weiter-/Nachbetreuung zuzuweisen. Er kann das Nutzen/Risiko- und Kosten/Nutzen-Verhältnis der erforderlichen diagnostischen, präventiven und therapeutischen Massnahmen in seinem Tätigkeitsbereich einschätzen. Für eine kompetente Betreuung bezieht er neben den biologischen auch die persönlichen, psychischen, sozialen, kulturellen, spirituellen und existentiellen Aspekte der Kranken und Traumatisierten mit ein.

2. Voraussetzungen für den Erwerb des Interdisziplinären Schwerpunktes Klinische Notfallmedizin

2.1 Facharzttitel

Kandidaten des interdisziplinären Schwerpunktes Klinische Notfallmedizin (ISP KNM) müssen einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Facharzttitel (FAT) in Allgemeiner Innerer Medizin, Anästhesiologie, Chirurgie, Intensivmedizin¹, Kardiologie² oder Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates besitzen.

2.2 Kompetenzen

Anwärter auf den ISP KNM müssen nachweisen, dass sie die in diesem Programm aufgeführten Bedingungen erfüllen und die Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt haben.

3. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

3.1 Dauer und Gliederung der fachspezifischen Weiterbildung

3.1.1 Praktische Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung umfasst 24 Monate Tätigkeit in Klinischer Notfallmedizin an anerkannten Weiterbildungsstätten.

Als Weiterbildungsperioden werden angerechnet:

- 6 - 18 Monate in einer interdisziplinären Notfallstation der Kategorie 1 (gemäss Ziffer 6)
- 6 - 12 Monate in einer interdisziplinären Notfallstation der Kategorie 2 (idem)
- 6 Monate in einer monodisziplinären Notfallstation der Kategorie 1 und 2 (idem)
- 6 Monate in einer Notfallstation der Kategorie 3 (idem)
- 6 Monate in einer Notfallstation oder Notfalltätigkeit an einer Weiterbildungsstätte für:

- Anästhesiologie oder
- Intensivmedizin oder
- Kinder- und Jugendmedizin oder

während der Übergangsbestimmungen (3-Jahresfrist vgl. 10.4.1):

- Allgemeine Innere Medizin oder
- Allgemeine Chirurgie

Eine anrechenbare, zusammenhängende Weiterbildungsperiode in Klinischer Notfallmedizin umfasst mindestens 1 Monat bei 100% Beschäftigung (20 Schichten). Die Weiterbildungsperioden werden im Logbuch dokumentiert.

3.1.2 Theoretische Weiterbildung

Gefordert ist der Nachweis der erfolgreich absolvierten notfallmedizinischen Kurse (www.sgnor.ch) :

- ACLS-AHA / ALS-ERC
- ATLS / ETC
- Notfallsonographie (theoretischer Teil der Basis-Notfall-Sonographie / POCUS SGUM)
- SFG-H / CSAM-Modul 6 (Bewältigung von ausserordentlichen Lagen durch die Spitäler)

Über die Anerkennung von äquivalenten Kursen entscheidet die Interdisziplinäre Interdisziplinäre Bildungskommission (vgl. 8.3).

Die Gültigkeit der ACLS-AHA/ ALS-ERC und ATLS / ETC-Kurse zur Anerkennung für den ISP KNM beträgt 5 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist müssen vor dem Prüfungstermin die diesbezüglichen Refresherkurse oder der vollständige Kurs besucht und erfüllt werden.

¹ Während oder ergänzend zur Facharzt-Weiterbildung müssen mindestens 30 Monate (nach freier Wahl) Allgemeine Innere Medizin, Anästhesie oder Chirurgie absolviert worden sein

² Während oder ergänzend zur Facharzt-Weiterbildung müssen mindestens 36 Monate Allgemeine Innere Medizin absolviert worden sein
SIWF | ISFM | siwf@fmh.ch | www.siwf.ch

Empfohlene zusätzliche Kurse zur Erweiterung der notfallmedizinischen Fachkompetenz und Verhaltensweise:

- PALS-AHA / EPLS-ERC
- Simulationstraining CRM
- Management-, Führungs- und / oder Kommunikationskurse
- Medizinethische Seminare und / oder Kurse

3.1.3 Notarzteinsätze

Begleitung von präklinischen Notarzteinsätzen im Sinne einer Stage an mindestens 5 Arbeitstagen oder 2 Diensten zu 24/24. Der Notarztdienst ist akkreditiert für die Weiterbildung zum FA Präklinische Notfallmedizin/ Notarzt (SGNOR).

3.2 Weitere Bestimmungen

3.2.1 Weiterbildungsfragen

Der Kandidat kann sich im Rahmen der Weiterbildung für die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit dem ISP KNM bei der Interdisziplinäre Bildungskommission ISP KNM (vgl. 8.3) melden.

3.2.2 Logbuch

Die während der Weiterbildung erreichten Lernziele, Kompetenzen, Kurse und Kongressbesuche sind obligatorisch im Logbuch zu dokumentieren. Die notfallmedizinischen Weiterbildungsperioden werden einzeln durch Unterschrift des Leiters der WBS bestätigt.

3.2.3 Teilnahme an Kongressen

Der Kandidat besucht während der Weiterbildung mindestens eine nationale oder internationale Fortbildungsveranstaltung (Tagung, Kongress etc.) für Klinische Notfallmedizin im Umfang von mindestens 7 Credits (1 Credit = 45-60 Minuten). Eine aktualisierte Liste und die Details der anerkannten Veranstaltungen findet sich auf der Website (www.sgnor.ch).

3.2.4 Weiterbildung im Ausland

Im Ausland absolvierte Weiterbildung (klinische Tätigkeiten und Kurse) in Klinischer Notfallmedizin wird bei nachgewiesener Gleichwertigkeit angerechnet. Es kann ein Teil oder die gesamte Weiterbildung im Ausland erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird von der Interdisziplinären Bildungskommission beurteilt. Die Beweislast liegt beim Kandidaten. Für die adäquate Anrechnung einer ausländischen Weiterbildung ist vorgängig die Beurteilung und Zustimmung der Interdisziplinären Bildungskommission einzuholen. Eine nicht vorgängig bewilligte ausländische Weiterbildungsperiode kann maximal für 6 Monate in der Kategorie 3 angerechnet werden, wenn im Ausbildungsland die Klinische Notfallmedizin als Facharztstitel oder als Supraspezialität anerkannt ist.

3.2.5 Teilzeit

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit (mind. 50%-Pensum) absolviert werden (Art. 32 WBO).

3.3 Ausländische Kandidaten

Träger eines der Basis-Facharztstitel (siehe Ziffer 2.1) können die Ausstellung des ISP KNM beantragen, falls sie 24 Monate fachspezifische praktische Weiterbildung in Klinischer Notfallmedizin (gemäss Ziffer 3.1.1) absolviert haben.

Kandidaten mit einem ausländischen Facharztstitel in Klinischer Notfallmedizin (Weiterbildungsdauer mindestens 5 Jahre) benötigen zum Erwerb des ISP KNM den Nachweis von mindestens 12 Monate praktischer Tätigkeit in einem oder zwei der Basis-Facharztstitel sowie von 12 Monaten fachspezifischer praktischer Weiterbildung in klinischer Notfallmedizin (gemäss Ziffer 3.1.1, resp. Ziffer 3.2.4).

Alle Kandidaten müssen zudem die geforderte theoretische Weiterbildung gemäss Ziffer 3.1.2 und die Begleitung von Notarzteinsätzen gemäss Ziffer 3.1.3 nachweisen können.

Der vollständige Weiterbildungsgang in Klinischer Notfallmedizin muss mit einem Logbuch nachvollzogen werden können (siehe Ziffer 3.2.2).

Die Abschlussprüfung gemäss Ziffer 5 oder die Prüfung der Europäischen Gesellschaft für Notfallmedizin (EUSEM) muss absolviert werden.

Die Interdisziplinäre Bildungskommission entscheidet im Einzelfall gemäss eingereichtem Dossier. Die Beweislast obliegt dem Kandidaten.

Die Gebühr für die Diplomausstellung entspricht dem Betrag der Prüfungsgebühr.

3.4 Qualitätssicherung

Es werden Kenntnisse über Qualitätsmanagement, die gängigen Scoring- und Triage-Systeme sowie die Grundlagen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität vorausgesetzt.

4. Inhalt der Weiterbildung

4.1 Lernziele

Der ausführliche Lernzielkatalog findet sich in Anhang 1 dieses Programms.

Die Weiterbildung vermittelt dem Kandidaten theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten, welche ihn befähigen, die an den gegebenen Bedingungen angepasste notwendige und bestmögliche medizinische Versorgung von Notfallpatienten zu gewährleisten. Die medizinische Versorgung orientiert sich an anerkannten Richtlinien der Notfallmedizin und berücksichtigt die Zusammenarbeit mit anderen medizinischen, pflegerischen, medizintechnischen und paramedizinischen Diensten. Die Weiterbildung vermittelt weitere zentrale Kompetenzen, die sich der Kandidat für seinen notfallmedizinischen Beruf aneignen muss:

4.2 Patientenführung und Kommunikation

- erfasst die Notfallsituationen problem- und prioritätenorientiert
- erfasst das Krankheitsverständnis, dessen Bedeutung, damit verbundene Ängste und Bedürfnisse. Entwickelt einen professionellen Umgang auch mit schwierigen Arzt-Patienten-Beziehungen
- führt eine patientenzentrierte Kommunikation durch. Reflektiert seine adressatengerechte, effektive, authentische, respektvolle und empathische Kommunikation
- erkennt die psychosozialen Aspekte im Betreuungsverlauf
- setzt sich vertieft mit Interprofessionalität und Interdisziplinarität auseinander; erkennt frühzeitig, wann welche Ressourcen verfügbar sein müssen und klärt die Verantwortlichkeit bezüglich deren Bereitstellung ab.

4.3 Team und Selbstmanagement

- moderiert Aussprachen zwischen Teams und Teammitgliedern
- kennt und beherrscht die Grundsätze von Briefing und Debriefing
- ist sich der Herausforderungen bewusst, dass er in verschiedenen Teams mit unterschiedlichen Teamentwicklungen in unterschiedlichen Rollen arbeitet und führt diese unterschiedlichen Rollen situationsgerecht und flexibel zum Wohle der Patienten und Angehörigen aus
- entwickelt eine Haltung der Selbsterkenntnis, Selbstrelativierung und entwickelt sich persönlich und beruflich weiter
- entwickelt Fähigkeiten der Selbstwahrnehmung, des Selbstmanagements und der Selbstsorge.

4.4 Medizinethik

- schafft Vertrauen für die notfallmässige Betreuung und Begleitung der Patienten und Angehörigen
- kennt und beherrscht die Grundsätze der Entscheidungsfindung in schwierigen Situationen
- kennt die Grundlagen und die strukturierten Abläufe der End-of-Life Decision.

4.5 Management und strukturelle Aspekte der Notfallstation

- kennt strukturelle, medizintechnische und architektonische Voraussetzungen einer Notfallstation
- kennt die Grundsätze des Qualitäts- und Risikomanagements für die notfallmedizinischen Belange
- kennt die Grundsätze der Personalführung, -rekrutierung und den Umgang mit den HR-Diensten
- kennt die Grundlagen der Datenerhebung zur Qualitätssicherung der KNM und der Notfallstationen

- kennt und beherrscht das Fehlermanagement und den Umgang mit Critical Incidents
- Kenntnisse in Planung und Management von ausserordentlichen Lagen/Grossereignissen.

4.6 Forschung und Wissenschaft

- kennt die Bedeutung der Forschung in Klinischer Medizin und Notfallmedizin und die wichtigsten Grundlagen der Forschungsansätze in verschiedenen Wissenschaftsbereichen (Natur-, Geistes-, Sozialwissenschaft, quantitative wie qualitative Forschung), die die Notfallmedizin betreffen.

5. Prüfungsreglement

5.1 Zulassung

Folgende Kriterien müssen zur Prüfungszulassung erfüllt sein:

- mindestens 12 Monate absolvierte praktische Tätigkeit in einer anerkannten WBS für den ISP KNM
- mindestens 3 absolvierte Weiterbildungsjahre zum Facharzttitel Allgemeine Innere Medizin, Anästhesiologie, Chirurgie, Intensivmedizin, Kardiologie oder Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates.
- erfolgreiche Absolvierung eines ACLS-AHA / ALS-ERC und ATLS / ETC oder eines entsprechenden Refresherkurs in den letzten 5 Jahren vor dem Prüfungsdatum.
- Absolvierter Kurs Notfallsonographie (theoretischer Teil der Basis-Notfall-Sonographie / POCUS SGUM)

5.2 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob der Kandidat die unter Ziffer 4 dieses Programms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patienten im Gebiet der Klinischen Notfallmedizin kompetent und eigenverantwortlich sowie interdisziplinär und -professionell zu betreuen.

5.3 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den Lernzielkatalog und die Kursinhalte unter Ziffer 4 dieses Programms.

5.4 Prüfungsart

Es wird eine strukturierte mündlich-praktische Prüfung durchgeführt. Sie dauert 2 Stunden und besteht aus einer Falldiskussion und einer Befragung zum Themengebiet der Klinischen Notfallmedizin.

5.5 Prüfungsmodalitäten

5.5.1 Zeit und Ort der Prüfung

Der Kandidat meldet sich bei der Geschäftsstelle für den ISP KNM (vgl. Seite 2) zur Prüfung an. Die Prüfung findet mindestens 1x jährlich statt. Prüfungsort und Prüfungstermin werden mindestens 6 Monate im Voraus in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

5.5.2 Examinatoren

Die Prüfung wird von einem Examinator und Co-Examinator abgenommen. Die Examinatoren sind Inhaber des ISP KNM.

5.5.3 Protokoll

Über die Prüfung wird vom Co-Examinator ein Protokoll erstellt.

5.5.4 Prüfungssprache

Die Prüfung erfolgt auf Wunsch des Kandidaten in deutscher oder französischer Sprache. Prüfungen in Italienisch oder Englisch sind gestattet, falls Kandidat und beide Examinatoren einverstanden sind.

5.5.5 Prüfungsgebühr

Die SGNOR erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch die interdisziplinäre Interdisziplinäre

Bildungskommission festgelegt wird.

Die Prüfungsgebühr ist nach Validierung der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird diese nur rückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen wurde.

5.6 Bewertungskriterien

Die Prüfung wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

5.7 Wiederholung der Prüfung und Einsprache

5.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten schriftlich unter Angabe der Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

5.7.2 Wiederholung

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

5.7.3 Einsprache

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Interdisziplinären Rekurskommission angefochten werden.

5.8 Interdisziplinäre Prüfungskommission

5.8.1 Zusammensetzung

Die Interdisziplinäre Prüfungskommission setzt sich aus je einem oder zwei Vertretern der SGNOR und je der am ISP KNM beteiligten Fachgesellschaften zusammen. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind Inhaber des ISP KNM. Die Kommission bestimmt den Vorsitzenden aus den eigenen Reihen. Der Vorsitzende fällt allfällige Stichentscheidungen.

5.8.2 Bestätigung

Die ordnungsgemässe Zusammensetzung der Interdisziplinären Prüfungskommission und deren Vorsitzendem werden vom Vorstand der SGNOR alle vier Jahre bzw. zwischenzeitlich bei allfälligen Mutationen bestätigt (vgl. Ziffer 8.1).

5.8.3 Aufgaben

Die Interdisziplinäre Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Erarbeitung der strukturierten mündlich-praktischen Prüfungsszenarien
- Überprüfung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäss Ziffer 5.1
- Organisation und Durchführung der Prüfung
- Bezeichnung von Examinatoren für die Prüfung
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- Periodische Überprüfung und wenn nötig Überarbeitung des Prüfungsreglements
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung bei Einsprachen.

6. Anerkennung und Einteilung von Weiterbildungsstätten

6.1 Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungsstätten ISP KNM

6.1.1 Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten (WBS) für die fachspezifische Weiterbildung in Klinischer Notfallmedizin:

- Die WBS muss von der Interdisziplinären Bildungskommission zertifiziert sein und wird damit gleichermassen durch die beteiligten Fachgesellschaften anerkannt
- Die anerkannten Weiterbildungsstätten stehen unter der Leitung eines Weiterbildungsverantwortlichen, der den Titel ISP KNM trägt. (siehe Übergangsbestimmungen 10.1, 10.2 und 10.3)

- Der Leiter weist sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus
- Beim Weggang des Leiters der WBS muss die Neu-Anerkennung beantragt werden. Ohne Deklaration des Leiterwechsels verfällt die Anerkennung 12 Monate nach Weggang des Leiters
- Gegen die Nichtanerkennung einer WBS kann bei der Interdisziplinären Rekurskommission Rekurs eingelegt werden
- Die Weiterbildungsstätten sind auf der Website der SGNOR publiziert, die Liste steht in der Verantwortung der Interdisziplinären Bildungskommission
- Die WBS verfügt als Voraussetzung für die Anerkennung über ein schriftliches Weiterbildungskonzept, das die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert. Das Weiterbildungskonzept ist realistisch und nachvollziehbar
- Die allgemeinen Lernziele werden gemäss Ziffer 3 dieses Programms vermittelt. Spezielle Beachtung ist denjenigen Lernzielen zu schenken, die sich mit Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung beschäftigen
- Die Weiterbildner führen arbeitsplatzbasierte Assessments durch, mit denen mindestens vier Mal jährlich der Stand der notfallmedizinischen Weiterbildung festgehalten wird
- Die WBS ist verpflichtet, den Kandidaten für den ISP KNM den Besuch der geforderten theoretischen Weiterbildung anteilmässig zu ermöglichen.

6.1.2 Weiterbildungsverbund

Verschiedene Kliniken oder Institutionen können sich zu einem Weiterbildungsverbund zusammenschliessen. Alle angeschlossenen Einheiten sind eine eigene WBS mit einem eigenen Weiterbildungskonzept in der entsprechenden Kategorie. Jede dieser WBS wird einzeln akkreditiert; die Kategorien-Einteilung der Weiterbildungsstätten erfolgt gemäss Ziffer 6.1.4.

6.1.3 Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsstätten für den ISP KNM werden aufgrund ihrer Merkmale in drei Kategorien (1-3) eingeteilt. Für jede Kategorie ist die maximale Anerkennungsdauer als anerkannte WBS klinische Notfallmedizin definiert:

- Kategorie 1 = 18 Monate
- Kategorie 2 = 12 Monate
- Kategorie 3 = 6 Monate

6.1.4 Kriterienraster zur Klassierung der Weiterbildungsstätten*

| Merkmale der Notfallstation | Kat. 1 | Kat. 2 | Kat. 3 |
|------------------------------------|---------------|---------------|---------------|
| Grundversorgung | + | + | + |
| Grundversorgung erweitert | + | + | - |
| Zentrumsfunktion | + | - | - |
| Konsultationen pro Jahr mindestens | >20'000 | >8'000 | >5'000 |

| Merkmale des Spitals | Kat. 1** | Kat. 2 | Kat. 3 |
|---|-----------------|---------------|---------------|
| Anästhesiologischer Facharztdienst 24/24 | + | + | + |
| Internistischer und chirurgischer Facharztdienst 24h verfügbar | + | + | + |
| Betrieb Operationstrakt 24h verfügbar | + | + | + |
| Interdisziplinäre Intensivpflegestation im Haus | + | +/-° | - |
| Interdisziplinäre Überwachungsstation (IMC-Betten) im Haus | - | +/-° | - |
| Diagnostische Radiologie 24h verfügbar | + | + | + |
| Sonographie 24h verfügbar | + | + | + |
| Interventionelle Radiologie 24h verfügbar | + | - | - |
| Laboranalytik / Blutbankprodukte 24h verfügbar | + | + | + |
| Gastro- / Kolonoskopie 24h verfügbar | + | + | - |
| Interventionelle Kardiologie 24h verfügbar | + | - | - |
| Bronchoskopie 24h verfügbar | + | - | - |
| Stroke Zentrum (gemäss Liste HSM) | + | - | - |
| Verbund/Zusammenarbeit mit Stroke Zentrum/Stroke Network | - | + | + |
| Trauma Zentrum (gemäss Liste HSM) | + | - | - |
| Interventionelle/operative Eingriffe an Gefässen (Extremitäten) | + | - | - |

| | | | |
|---|---|---|---|
| und extrathorakale Aorta) | | | |
| Kooperation für psychiatrische Notfälle | + | + | + |

| Ärzte*** | Kat. 1 | Kat. 2 | Kat. 3 |
|---|--------|--------|---------|
| Verantwortlicher für die Weiterbildungsstätte hat den ISP KNM (während Übergangsbestimmungen FA KNM SGNOR oder ISP KNM in Beantragung, vgl. Ziffer 10.1 und 10.2). Stellenprozente / Jobsharing möglich | 100% | 60% °° | 30% °°° |
| Stellvertretender Verantwortlicher für die Weiterbildung hat den ISP KNM (während der Übergangsbestimmungen den FA KNM SGNOR oder den ISP KNM in Beantragung, vgl. Ziffer 10.1 und 10.2). Stellenprozente / Jobsharing möglich | 100% | 40% °° | 30% °°° |
| Präsenz eines Titelträgers ISP KNM - An mindestens 2 Schichten / Tag an 7 Tagen / Woche | + | | |
| Mentoring / Tutoring für jeden Weiterzubildenden | + | + | + |

| Pflege | Kat. 1 | Kat. 2 | Kat. 3 |
|--|--------|--------|--------|
| Fachausweis Notfallpflege NDS HF oder in Ausbildung dazu; die Hälfte davon kann auch im Besitz des Fachausweises Anästhesie- oder Intensivpflege oder Fachausweis-Anwärter sein (inklusive Auszubildende). | 60% | 40% | 30% |

| Vermittelte Weiterbildung | Kat. 1 | Kat. 2 | Kat. 3 |
|---|--------|--------|--------|
| Erfüllung des gesamten notfallmedizinischen Lernzielkataloges gewährleistet (entsprechend Ziffer 3 des WBP) | + | - | - |

| Praktische Weiterbildung | Kat. 1 | Kat. 2 | Kat. 3 |
|---|--------|--------|--------|
| „Bedside“ Instruktion, Stunden pro Woche | 1 | 1/2 | 1/2 |
| Supervision in nützlicher Frist vor Ort verfügbar | + | + | + |

| Theoretische Weiterbildung | Kat. 1 | Kat. 2 | Kat. 3 |
|--|--------|--------|--------|
| Strukturierte fachspezifische Weiterbildung (Kolloquien, Fallbesprechungen, Journal Club usw.) gemäss Ziffer 3 des WBP mind. Stunden/Woche | 2 | 1/2 | 1/2 |
| Teilnahme an von der Interdisziplinären Interdisziplinäre Bildungskommission anerkannten Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen (Tage/Jahr) | 2 | 2 | 2 |
| Möglichkeit zu wissenschaftlicher Tätigkeit | + | - | - |
| Die Weiterbildungsstätten sind verpflichtet, den Kandidaten den Besuch der geforderten Kurse (Ziffer 3.1.2) im Rahmen der Arbeitszeit zu ermöglichen (mind. 3 Tage/Jahr) | + | + | + |

Bemerkungen:

- * Die Kriterien beziehen sich einzig auf den Auftrag als WBS für den ISP KNM. Die Klassierung der Notfallstationen durch die Kantone zur Erfüllung des lokalen Leistungsauftrages stimmt mit dieser Einteilung nur teilweise überein.
- ** 12 der 15 Kriterien müssen erfüllt sein (berücksichtigt die unterschiedlichen Leistungsaufträge und regionalen Netzwerke).
- *** Je nach Grösse, Struktur und Organsiation der Notfallstation ist der ärztliche Leiter der Weiterbildungsstätte nicht zwingend gleichzeitig auch Leiter der Notfallstation (vgl. auch 6.1.5).
 - ° IMC oder IPS
 - °° Prozentzahlen können variabel sein, ergeben aber gemeinsam 100%
 - °°° Prozentzahlen können variabel sein, ergeben aber gemeinsam 60%

Mit Inkrafttreten dieses Weiterbildungsprogramms werden die bisherigen Weiterbildungsstätten des FA KNM SGNOR und alle sich neu bewerbenden Notfallstationen (s. Übergangsbestimmungen, Ziffer 10.3.1) gemäss oben erwähnter Kriterien der entsprechenden WBS-Kategorie zugeordnet.

6.1.5 Ärztlicher Dienst

- Die Notfallstation verfügt über einen Stellen- und Einsatzplan. Der durchgehende ärztliche Dienst einer Notfallstation ist definiert und gegen innen und aussen kommuniziert.
- Der Einsatzplan regelt u.a. die notfallmässige Verfügbarkeit der Kaderärzte der Notfallstation und der Fachbereiche Allgemeine Innere Medizin, Chirurgie und Anästhesiologie.
- Die Notfallstation als strukturelle und organisatorische Einheit kann durch einen Arzt ohne ISP KNM geleitet werden.
- Die ärztliche Leitung der WBS entspricht den Vorgaben der Kategorieneinteilung der Notfallstation (siehe Ziffer 6.1.4). Der WBS-Leiter ist in der Notfallstation tätig.
- Die Stellvertretung der WBS-Leitung ist gewährleistet und auch der Stellvertreter ist in der Notfallstation tätig.

Bei WBS der Kategorie 1 und 2 ist auch der Stellvertreter Inhaber des ISP KNM. Falls der Leiter der WBS Kat. 2 und 3 die geforderten Stellenprozente alleine wahrnimmt (100% resp. 60%), braucht der Stellvertreter keinen ISP KNM. Die Vorgaben für die WBS der Kat. 3 sind in Ziffern 6.2.1 u. 10.3.2 aufgeführt.

6.1.6 Pflegedienst

- Der pflegerische Dienst entspricht den Vorgaben der Kategorieneinteilung der Notfallstation (siehe Ziffer 6.1.4). Die Leitung ist in der Notfallstation tätig.

6.1.7 Weitere Kriterien

- Die Notfallstation nimmt die Patienten im Rahmen eines validierten Triageprozesses auf
- Die Notfallstation betreibt einen Schockraum und verfügt über das Material für die Aufnahme von kritisch Kranken und Verletzten 24/24
- Die Patienten werden nach den Qualitätskriterien interner, nationaler und internationaler notfallmedizinischer Richtlinien behandelt (wie z.B. ATLS / ETC, ACLS-AHA / ALS-ERC)
- Ein Teil der Patienten kann durch ein Monitoringsystem überwacht werden
- Es besteht ein Betriebskonzept / Organisationsreglement
- Es steht ein CIRS-System zur Verfügung
- Folgende statistische Kennzahlen werden minimal erhoben: Patientenzahl (amb. / stationär), Patientengruppen nach Fachbereichen (mindestens Allgemeine Innere Medizin / Chirurgie), Triageklassen, Aufenthaltsdauer. Allfällig erweiterte Daten insb. für die Qualitätssicherung der WB werden gemäss Vorgaben der Interdisziplinären Bildungskommission (vgl. 8.3.3) erfasst.
- Für neue Mitarbeitende wird eine strukturierte Einführung durchgeführt.

6.2 Anforderungen an die Leitung der Weiterbildungsstätte

6.2.1 Leiter der Weiterbildungsstätte

Der Leiter der WBS muss bei der Interdisziplinären Bildungskommission anerkannt und registriert sein. Für die Leiter der Kategorie 3 bestehen Übergangsbestimmungen, s. Ziffer 10.3.1.

6.2.2 Stellvertretung

Die Stellvertretung des Leiters der WBS ist sichergestellt. Für die Stellvertreter der Kategorie 2 und 3 bestehen Übergangsbestimmungen, s. Ziffer 10.3.2.

6.2.3 Vertretung der Fachdisziplinen

Es werden Vertreter aller drei Basis-Fachdisziplinen für die Vermittlung der fachspezifischen Weiterbildungsinhalte beigezogen. Auch weitere Spezialdisziplinen werden punktuell in die notfallmedizinische Weiterbildung eingebunden.

6.3 Anerkennung der Weiterbildungsstätte

6.3.1 Anerkennungsverfahren

Gesuche um Anerkennung als WBS sind vom ärztlichen Leiter der Notfallstation oder je nach lokaler Organisationsstruktur, vom Chefarzt Innere Medizin, Chirurgie oder Anästhesiologie schriftlich unter Verwendung des vorgegebenen Formulars an die Interdisziplinäre Bildungskommission zu richten. Sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die administrative Gebühr überwiesen ist, erfolgt eine

provisorische Anerkennung.

Die definitive Anerkennung erfolgt durch die Interdisziplinäre Bildungskommission nach Visitation der WBS.

Die Interdisziplinäre Bildungskommission führt bei Neuankennung und bei Wechsel des ärztlichen Leiters eine Visitation der Weiterbildungsstätte durch.

6.3.2 Verfall der Anerkennung

Es ist Pflicht des Leiters der WBS, einen Leitungswechsel der Interdisziplinären Bildungskommission zu melden. Bei fehlender Meldung des Weggangs bzw. Wechsel des Leiters der WBS erlischt die Anerkennung innert 12 Monaten nach Weggang des angestammten Leiters der WBS.

7. Fortbildung und Rezertifizierung

7.1 Fortbildungspflicht

Der ISP KNM hat eine Gültigkeit von 5 Jahren ab dem Ausstellungsdatum. Nach dieser Zeit muss eine Rezertifizierung durchgeführt werden.

Die für die Rezertifizierung notwendige Fortbildung umfasst mindestens 100 Credits (1 Credit = 45 - 60 Minuten) über 5 Jahre zu einem Thema in direktem Zusammenhang mit Klinischer Notfallmedizin und muss von der Interdisziplinären Bildungskommission anerkannt sein. Die Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung muss bei der Interdisziplinären Bildungskommission beantragt werden, wird von dieser beurteilt und bei erfolgreicher Anerkennung auf der Website der beteiligten Fachgesellschaften publiziert.

Die Rezertifizierung des ISP KNM wird alle 5 Jahre von der Interdisziplinären Bildungskommission geprüft. Als Nachweis gilt die jeweilige Anzahl der Credits.

Werden die Bedingungen für die Rezertifizierung nicht erfüllt, verliert der ISP KNM mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Rezertifizierung fällig wird, seine Gültigkeit temporär. Falls nicht in den folgenden 2 Jahren erneut je 20 Fortbildungscredits erworben werden, verfällt der ISP KNM.

Es ist Aufgabe des Titelträgers des ISP KNM, rechtzeitig eine Rezertifizierung zu beantragen. Über die Bedingungen einer allfälligen späteren Rezertifizierung entscheidet die Interdisziplinäre Bildungskommission individuell aufgrund der bisherigen Tätigkeit und der zuvor erfüllten Fortbildung im Bereich der Klinischen Notfallmedizin.

Eine durch folgende Gründe bedingte Unterbrechung der Tätigkeit auf dem Gebiet der Klinischen Notfallmedizin von aufsummiert 4 bis maximal 36 Monaten innerhalb einer Rezertifizierungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Rezertifizierungspflichten: Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, nicht-klinische Tätigkeit oder andere Gründe, welche die Erfüllung der Rezertifizierungsbedingungen verunmöglichen.

Bei nicht erfolgter Rezertifizierung kann der Kandidat den ISP KNM erneut beantragen und sich zur Prüfung anmelden. Es gelten die Bedingungen der Prüfung (vgl. Ziffer 5).

7.2 Fortbildungsprogramm

Die Fortbildung besteht aus den folgenden Kategorien:

- von der Interdisziplinären Bildungskommission anerkannte Fortbildungen; max. 20 Credits pro Jahr
- Publikationen (wissenschaftlich und peer-reviewed): Als Erstautor 10 Credits, als Koautor 5 Credits; max. 20 Credits pro Jahr
- Kurse: ACLS-AHA / ALS-ERC, ATLS / ETC sowie PALS-AHA / EPALS-ERC-Refresher; max. 20 Credits pro Jahr
- Notfallsonographie max. 15 Credits pro Jahr.
- zusätzlich empfohlene Kurse, max. 10 Credits pro Jahr (s. Ziffer 3.1.2).

8. Zuständigkeiten

8.1 Verwaltung und Betreuung des ISP KNM

Die Geschäftsstelle für den ISP KNM (vgl. 8.4) ist verantwortlich für alle administrativen Belange im Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung des Weiterbildungsprogramms.

Folgende Kommissionen, konstituiert aus Delegierten der SGNOR und der drei Fachgesellschaften (Allgemeine Innere Medizin, Chirurgie und Anästhesie), sind für die kontinuierliche Betreuung der verschiedenen Aspekte des ISP KNM zuständig:

- Interdisziplinäre Bildungskommission (vgl. 8.3)
- Interdisziplinäre Prüfungskommission (vgl. 5.8 und 8.5)
- Interdisziplinäre Rekurskommission (vgl. 8.6)

Der Vorstand SGNOR überprüft und bestätigt mit Einbezug der oben erwähnten Fachgesellschaften die Zusammensetzung und Leitung dieser Kommissionen alle vier Jahre bzw. bei allfälligen Mutationen.

8.2 Titelerteilung

Der ISP KNM wird durch die Interdisziplinäre Bildungskommission erteilt.

8.3 Interdisziplinäre Bildungskommission

8.3.1 Zusammensetzung

Die Interdisziplinäre Bildungskommission setzt sich aus je einem bis zwei Vertretern der SGNOR und je der am ISP KNM beteiligten Fachgesellschaften zusammen. Nach Ablauf der Übergangsbestimmungen sind alle Mitglieder Träger des ISP KNM. Die Kommission bestimmt den Vorsitzenden aus den eigenen Reihen. Der Vorsitzende fällt allfällige Stichentscheidungen.

8.3.2 Bestätigung

Die ordnungsgemässe Zusammensetzung der Interdisziplinären Bildungskommission und deren Vorsitzendem werden vom Vorstand SGNOR alle vier Jahre bzw. zwischenzeitlich bei allfälligen Mutationen bestätigt.

8.3.3 Aufgaben

Die Interdisziplinäre Bildungskommission hat folgende Aufgaben:

- sie erstellt ein Reglement zur Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben
- sie kontrolliert und revidiert bei Bedarf das Weiterbildungsprogramm Klinische Notfallmedizin
- sie kontrolliert und revidiert bei Bedarf die Vorschriften zur Fortbildung und Rezertifizierung des interdisziplinären Schwerpunktes Klinische Notfallmedizin
- sie definiert Inhalt und Ausgestaltung der Weiterbildung Klinische Notfallmedizin
- sie evaluiert und anerkennt die Weiterbildungsangebote (theoretische Weiterbildung), die für das Programm Klinische Notfallmedizin angerechnet werden
- sie evaluiert und anerkennt die Fortbildungsangebote für die Träger des ISP KNM
- sie evaluiert und anerkennt die Weiterbildungsstätten für das Programm ISP KNM
- sie berät die Kandidaten des ISP KNM
- sie erteilt den ISP KNM
- sie evaluiert und anerkennt Weiterbildungsperioden an ausländische Weiterbildungsstätten auf Anfrage (vgl. Ziffer 3.2.4)
- sie evaluiert die Kandidaten des ISP KNM während der Gültigkeit der Übergangsbestimmungen (vgl. Ziffer 10.1 und 10.2)
- sie überprüft die Fortbildung und Rezertifizierung der Träger des ISP KNM (vgl. Ziffer 7)
- sie nimmt bildungspolitische und ggf. öffentliche Aufgaben hinsichtlich der Klinischen Notfallmedizin wahr.

8.4 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle für den ISP KNM (vgl. 8.4) ist verantwortlich für alle administrativen Belange im

Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung des Weiterbildungsprogramms.

Die Interdisziplinäre Bildungskommission delegiert zudem an die Geschäftsstelle folgende Aufgaben:

- die Registrierung und Verwaltung der zugelassenen Weiterbildungsstätten
- das Publizieren der zugelassenen WBS und Leiter der WBS auf der Website der SGNOR mit Link auf Website der weiteren Trägergesellschaften
- Verwaltung des Titels KNM und regelmässige (nach den Sitzungen der Interdisziplinären Bildungskommission) Zustellung einer aktuellen Liste der Titelträger ISP KNM ans Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF).

8.5 Interdisziplinäre Prüfungskommission

Die Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben der Interdisziplinären Prüfungskommission ISP KNM sind unter Ziffer 5.8 beschrieben.

8.6 Interdisziplinäre Rekurskommission

8.6.1 Zusammensetzung

Die Interdisziplinäre Rekurskommission setzt sich aus einem Vertreter der SGNOR und je einem der am ISP KNM beteiligten Fachgesellschaften zusammen. Die Vertreter sind im Gebiet der Klinischen Notfallmedizin tätig und besitzen den ISP KNM. Sie dürfen nicht gleichzeitig auch Mitglieder der Interdisziplinären Bildungskommission oder der Interdisziplinären Prüfungskommission sein. Die Kommission ernennt einen Vorsitzenden aus den eigenen Reihen. Der Vorsitzende fällt allfällige Stichentscheidungen.

8.6.2 Bestätigung

Die ordnungsgemässe Zusammensetzung der Interdisziplinäre Rekurskommission und deren Vorsitzendem werden vom Vorstand SGNOR alle vier Jahre bzw. zwischenzeitlich bei allfälligen Mutationen bestätigt.

8.6.3 Aufgaben der Interdisziplinären Rekurskommission

Die Interdisziplinäre Rekurskommission bearbeitet jegliche Rekurse im Zusammenhang der Entscheide der Interdisziplinären Bildungskommission und Interdisziplinären Prüfungskommission. Ein allfälliger Rekurs kann gebührenpflichtig sein.

9. Gebühren

Die Gebühren im Zusammenhang mit der Erteilung des ISP KNM werden von der Interdisziplinäre Bildungskommission ISP KNM festgelegt und vom Vorstand SGNOR bestätigt.

| | |
|--|-------------|
| Prüfungsgebühr ISP KNM | CHF 1'000.- |
| Prüfungsgebühr ISP KNM für Mitglieder SGNOR | CHF 600.- |
| Ausstellung des ISP KNM | CHF 750.- |
| Ausstellung des ISP KNM für Mitglieder SGNOR | CHF 300.- |
| Gebühr Rezertifizierung | CHF 400.- |
| Gebühr Rezertifizierung für Mitglieder SGNOR | CHF 150.- |

Gebühren während der Übergangsfrist im Rahmen von 10.2:

| | |
|---|-----------|
| Umwandlung FA KNM in ISP KNM | CHF 350.- |
| Umwandlung FA KNM in ISP KNM Mitglieder SGNOR | CHF 200.- |
| Erteilung des ISP KNM | CHF 750.- |
| Erteilung des ISP KNM Mitglieder SGNOR | CHF 300.- |

10. Übergangsbestimmungen

10.1 Umwandlung Fähigkeitsausweis in ISP KNM

Inhaber des FA KNM SGNOR mit erfüllter Fortbildungspflicht können die Erteilung des ISP KNM beantragen. Der Antrag muss eingegangen sein bis zum (3 Jahre nach Inkraftsetzung des Programmes).

10.2 Anerkennung von bisherigen Weiterbildungsinhalten

Fachärzte gemäss Art. 2 des vorliegenden Programms, die in den drei Jahren vor Inkraftsetzung des vorliegenden Programms in Schweizer Notfallstationen (ohne bisherige Anerkennung als WBS FA KNM) als Leiter oder Co-Leiter der Notfallstation tätig waren oder aktuell sind, können sich diese Tätigkeit an die geforderte zweijährige praktische Weiterbildung in Klinischer Notfallmedizin anrechnen lassen.

Für die Erlangung des ISP KNM müssen neben der praktischen Weiterbildung von 24 Monaten Tätigkeit in Klinischer Notfallmedizin die theoretische WB gemäss Ziff. 3.1.2 sowie die Prüfung gemäss Ziff. 5 nachgewiesen werden. Eine provisorische Titelerteilung erfolgt bei Anmeldung zur Prüfung, sofern die anderen Punkte vorliegen. Fragen zu diesen Voraussetzungen und Gesuche um Anerkennung oder Erlass einzelner Vorgaben sind an die Interdisziplinäre Bildungskommission zu richten.

Gesuche um Anerkennung von praktischen Tätigkeitsperioden und der theoretischen Inhalte gemäss Ziffer 3.1.2 müssen innerhalb von 3 Jahren nach Inkraftsetzung des Programms zu Händen der Interdisziplinären Bildungskommission eingereicht werden. Bei später eintreffenden Gesuchen werden die vor Inkrafttreten des Programms absolvierten Tätigkeitsperioden und Kurse nicht mehr anerkannt.

10.3 Weiterbildungsstätten

10.3.1 Anerkennung WBS

Während der Übergangsphase von 3 Jahren werden mono- und interdisziplinäre Notfallstationen der Weiterbildungsstätten für Allgemeine Innere Medizin und Allgemeine Chirurgie auf deren Antrag gemäss den Bedingungen von 6.1 in die WBS-Kategorien des ISP KNM überführt. Der Leiter der Notfallstation beantragt den ISP KNM vorgängig und die erforderlichen Kurse (s. Ziff. 3.1.2) müssen absolviert oder angemeldet sein. Eine provisorische Anerkennung erfolgt bei Anmeldung des Leiters der Notfallstation zur Prüfung. Diese provisorische Anerkennung erlischt mit Ablauf der Übergangsfrist, sofern zu diesem Zeitpunkt nicht alle in Art. 10.2 erwähnten Bedingungen erfüllt sind.

Bei Notfallstationen, deren Leiter sich bei Beantragung 5 oder weniger Jahre vor der regulären Pensionierung befinden, kann die provisorische Anerkennung auf maximal 5 Jahre erhöht werden.

10.3.2 Leitung der WBS Kategorie 2 und 3

In Weiterbildungsstätten der Kategorie 2 braucht der stellvertretende Leiter sowie in Kategorie 3 der Leiter und der Stellvertreter der WBS während 3 Jahren nach Inkrafttreten des WBP den ISP KNM nicht. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist gelten die Bedingungen von 6.1 und werden gegenüber der Interdisziplinären Interdisziplinäre Bildungskommission ISP KNM schriftlich bestätigt.

10.4 Weiterbildungsperioden

10.4.1 Anerkennung der Weiterbildungsperioden

Mit Ablauf der unter 10.3.1 aufgeführten 3-jährigen Frist zur Aktualisierung der Klassierung und zur Anerkennung der bisherigen und neuen WBS werden auch die Definitionen der Weiterbildungsperioden (vgl. Ziffer 3.1.1) überarbeitet.

10.4.2 Laufende Weiterbildungen

Vor dem Inkrafttreten des Programmes begonnene Weiterbildungsperioden können unter Anrechnung der angestammten Einteilung der WBS weitergeführt werden.

11. Inkraftsetzung

Das SIWF hat das vorliegende Programm am yy. November 20xx genehmigt und per 1. Januar 20xx in Kraft gesetzt.

Anhang 1: Lernzielkatalog

Version 30.11.2018